

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 19. Juni 1910.

No. 21

Inhalt: Bekanntmachung betr. Uebernahme der Geschäfte durch den Gouverneur. — Einführung der amtlichen Fleischbeschau im Bezirk Moschi. — Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam. — Verlegung des Hauptzollamtes Kilwa nach Lindi. — Aenderung der A. A. zur Z. V. vom 13. 6. 09. — Hafenordnung für den Hafen von Tanga. — Veröffentlichung der Verordnungen im A. A. — Ausserkurssetzung der Kupferpesa. — Abänderung der Z. V. — Vdg. betr. Eintragung im Grundbuch im Bezirk Daressalam. — Festlegung der Grenzen im Gebiete der Itangi-Gesellschaft. — Abgabe von Brennmaterialien aus den Beständen der Flottille. — Bek. betr. das Marktwesen in Muansa. — Einrichtung einer Postagentur in Mkalama. — Verdingung von Futtermitteln.

Bekanntmachung.

Ich habe die Geschäfte des Kaiserlichen Gouvernements wieder übernommen.

Daressalam, den 18. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 10640.

Verordnung

über die Einführung der amtlichen Fleischbeschau im Bezirk Moschi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 (R. G. Bl. S. 812) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für die Märkte in Moschi und Aruscha verordnet was folgt:

§ 1.

Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Ziegen oder Schafen, das in den Ortschaften Moschi und Aruscha und in einem Umkreise mit dem Radius von 3 Kilometern von der Boma feilgehalten wird, oder das zur Verwertung im Betriebe einer Gastwirtschaft bestimmt ist, bedarf der vorherigen Untersuchung durch den seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde damit beauftragten Beamten (Fleischbeschauer.)

§ 2.

Zum menschlichen Genusse taugliches Fleisch ist durch Stempel deutlich zu bezeichnen.

Bedingt taugliches Fleisch darf nur in Stücken von mindestens 4 Kilo geschnitten und gut durchgekocht in den Verkehr gebracht werden.

Beanstandete Tierkörper oder Teile solcher sind zu beschlagnahmen und nach Anordnung der Behörde zu vernichten.

§ 3.

Für die Untersuchung sind nachstehende Gebühren an die Bezirkskasse Moschi zu entrichten:

Grossvieh pro Stück	1,— R
Schweine „ „	1,— „
Kälber, Schafe und Ziegen pro Stück	0,50 „

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden an Europäern mit Geldstrafe bis 100 R, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen treten kann, gehandelt.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden gemäss der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 14. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. Nr. 17408/09 II A.

Verordnung

betreffend: „Die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam.“

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 812) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1904 über das Verordnungsrecht der Schutzgebietbehörden (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtbezirk Daressalam folgendes verordnet:

§ 1.

Die Abfuhr von Kehrlicht, Müll und Abfällen aller Art ausser von Bauschutt und Packmaterial erfolgt im Stadtbezirk Daressalam durch die Stadtverwaltung und zwar in jeder Woche mindestens zweimal.

§ 2.

Als Stadtbezirk im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet, welches durch den Hafen, die Johannes-Winterfeld- und Gerezani-Strasse eingeschlossen wird.

Die gemäss § 1 zur Abfuhr bestimmten Gegenstände sind in geschlossenen Behältern (gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kisten oder ähnlichen Behältnissen) bis zur Abfuhr aufzubewahren.

§ 4.

Der Stadtverwaltung steht es frei, einzelne Häuser unbeschadet der Vorschrift des § 3 von der städtischen Müllabfuhr auszuschliessen. In diesem Falle sind die in § 1 zur Abfuhr bestimmten Gegenstände mindestens zweimal wöchentlich fortzuschaffen. Das Abladen darf innerhalb des Stadtbezirks aber nur an den städtischen Müllabladestellen oder an den sonst ausdrücklich zu diesem Zweck freigegebenen Orten erfolgen.

§ 3.

Bauschutt und Packmaterial darf innerhalb des Stadtbezirks nur an den durch eine Tafel kenntlich gemachten oder in ortsüblicher Weise bekannt gegebenen Orten abgeladen werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Rupie, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu einer Woche gehandelt. Strafbar im Sinne dieser Verordnung sind die Haushaltungsvorstände oder die Hauverwalter, falls solche vorhanden, oder ihnen

rechtlich gleichgestellte Farbige werden nach Massgabe der Reichskanzlerverordnung vom 22. April 1896 betraf.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr erhält die Stadtverwaltung von jedem Hauseigentümer vierteljährlich eine im voraus zahlbare Gebühr, welche fünf vom Hundert, jährlich 20 vom Hundert der veranlagten Häuser- oder Hüttensteuer beträgt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit rückwirkender Kraft vom 15. November 1909 ab in Kraft.

Darassalam, den 14. Juni 1910
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 14809/09 II A

Bekanntmachung.

Das Hauptzollamt zu Kilwa wird mit Wirkung vom 21. November 1909 nach Lindi verlegt; von demselben Zeitpunkt ab führt die Zollstelle zu Kilwa die Amtsbezeichnung „Zollamt II.“

Darassalam, den 14. Juni 1910
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 16635/09 IV.

Bekanntmachung.

Der § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (A. A. No. 39/03) ist folgendermassen abzuändern:

Abschnitt A. 1): das Wort „Kilwa“ ist zu streichen und an dessen Stelle „Lindi“ zu setzen;

A. 2): das Wort „Lindi“ ist zu streichen und an dessen Stelle „Kilwa“ zu setzen

In Abschnitt B desselben Paragraphen lautet Absatz 3 für die Folge:

„Der Wirkungsbereich des Hauptzollamts Lindi erstreckt sich vom Kap Delgado bis zur Mündung des Mohoroflusses, der des Hauptzollamts Darassalam von der Mohoromündung einschliesslich Mafia und Tchole bis ausschliesslich Bueni; der des Hauptzollamts Bagamojo von Bueni bis ausschliesslich Kipumbue, der des Hauptzollamts Tanga von Kipumbue einschliesslich bis zur britischen Grenze.“

Darassalam, den 14. Juni 1910
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 16635/09 IV.

Hafenordnung

für den Hafen von Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Hafen von Tanga verordnet was folgt:

§ 1.

Dhaus, Leichter, Pontons und andere grössere Fahrzeuge sollen nicht in der Fahrtrichtung der Passagierboote nach den Dampfern verankert werden. Zum Ankerplatz für diese Fahrzeuge wird hiermit der westlich einer Linie vom Personenpier bis zu der hafeneinwärts liegenden Spitze der Toteninsel liegende Teil des Hafenbeckens bestimmt.

§ 2.

Verankerte Fahrzeuge der in § 1 bezeichneten Art haben nachts ein weisses Ankerlicht zu führen.

§ 3.

Dhaus, Leichter, Pontons usw. dürfen nur an dem eisernen Pier, am Steinpier und an der Hafenmauer gelöscht und beladen werden, nicht aber am Personenponton oder am Personensteg.

§ 4.

Am Personenponton dürfen nur Ruderbootesowie Pinassen, die Post oder Passagiere bringen, landen. Fahrzeuge irgend welcher Art dürfen am Personenponton nicht festgemacht werden. Die Stirnseite des Pontons ist für ankommende Boote frei zu machen.

§ 5.

An den Markierungsbojen dürfen Fahrzeugen irgend welcher Art nicht festgemacht werden.

§ 6.

Reparaturbedürftige Fahrzeuge dürfen nur auf den vom Zollhaus aus westlich liegenden Strand gebracht werden.

§ 7.

Zwischen den Pieranlagen und dem Bezirksamt dürfen Flaschen, Tins, Kadaver und andere Abfälle nicht auf den Strand oder in das flache Wasser geworfen werden.

§ 8.

Der vom Personenponton längs der Geleise an den Zollanlagen vorbeiführende Weg darf nicht durch Gegenstände irgend welcher Art versperrt werden.

§ 9.

Passagierboote werden nur nach Anmeldung und Prüfung bei der Hafenbehörde zum Verkehr mit den Dampfern zugelassen. Jedes Boot muss den amtlich festgesetzten Tarif mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Die Boote sind nach Anordnung der Hafenbehörde zu nummerieren. Diese Nummern haben auch die betreffenden Bootsleute auf ihren Anzügen zu tragen.

§ 10.

Sich begeugnende Ruderboote haben nach rechts auszuweichen.

§ 11.

Von Beginn der Dunkelheit an haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge eine Laterne mit brennendem weissen Licht bereit zu halten und dieses bei Annäherung an andere Fahrzeuge zu zeigen, um Zusammenstösse zu vermeiden.

§ 12.

Hafenbehörde ist das Hauptzollamt, dem die Handhabung der Hafenpolizei unter der einschränkenden Bestimmung des § 3 der Ausführungs-Bestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (A. A. No. 20/06) hiermit übertragen wird.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen diese Hafenordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Darassalam, den 14. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 15141/09 VI.

Verordnung.

Die Veröffentlichung der nach § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) zu erlassenden Verordnungen erfolgt durch Einrückung in den „Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.“

Darassalam, den 14. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 18318/09. II. J.

Bekanntmachung

betreffend die Aussorkurssetzung der Kupferpesa.

Mit Genehmigung des Reichskolonialamts werden hierdurch die Kupferpesa mit dem 1. April 1910 ausser Kurs gesetzt.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Kupferpesa nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel; es ist daher niemand verpflichtet, diese Münze noch in Zahlung zu nehmen.

Die zurzeit noch im Umlauf bzw. im Besitz der Eingeborenen befindlichen Kupferpesa können indessen noch während der Dauer eines Jahres, also bis zum 31. März 1911, bei den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets gegen Kupfermünzen der geltenden Währung umgetauscht werden.

Vom 1. April 1911 ab werden die Kupferpesa auch von den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen. Die Dienststellen werden ersucht, für möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Daressalam, den 14. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 21822 III|09.

Bekanntmachung.

Auf Grund der in der Verordnung des Reichskanzlers betreffend Abänderung der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anzeiger No. 3/10) erteilten Ermächtigung bestimme ich hiermit folgendes:

Bei Postsendungen ist der Zollberechnung der in den Zollinhaltsklärungen angegebene Wert ohne Zufügung von Porto und Zuschlag (vgl. § 25 der Zollverordnung) zu Grunde zu legen.

Die Verfügung vom 29. April 1904 (Landesgesetzgebung Nachtrag III No. 102) wird hiermit aufgehoben: an ihrer Stelle erhält die Dienstweisung zur Zollverordnung zu § 31 und 42 A. B. als Zusatz die im vorstehenden Absatze enthaltene Bestimmung.

Daressalam, den 14. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 29710 IV.

Verordnung.

Der Stadtbezirk Daressalam, innerhalb dessen Eingeborene und andere Farbige gemäss Verfügung vom 6. Januar 1903 (Landesgesetzgebung, Nachtrag II, Nr. 35) zur Eintragung ihrer Grundstücke ins Grundbuch berechtigt sind, wird begrenzt:

durch den Hafen.

durch den Ocean.

durch den Msimbazi-Fluss bis zur neuen Bagamojostrasse.

durch die neue Bagamojostrasse zwischen dem Msimbazifluss und der Pugustrasse.

durch die Pugustrasse, Gerezanistrasse einschliesslich der Parzellen Flur II, Nr. 207, 206, und 204 sowie durch den Kreeck.

Die Gouvernementsverfügung vom 26. Januar 1895 (Landesgesetzgebung Nr. 177) wird aufgehoben.

Daressalam, den 14. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

Jr. Nr. 19111|09 II. A.

Vorstehende Verordnungen und Bekanntmachungen treten an die Stelle der am 25. Oktober 1909. (Amtl. Anzeiger No. 41|09), 29. Oktober 1909 (Amtl. Anzeiger No. 42|09), 6. November 1909 (Amtl. Anzeiger No. 44|09), 12 und 13. November 1909 (Amtl. Anzeiger No. 45|09), 13. Januar 1910 (Amtl. Anzeiger No. 2|10), ohne Datum (Amtl. Anzeiger No. 3|10) und 24. Februar 1910 (Amtl. Anzeiger No. 9|10) veröffentlichten.

Daressalam, den 14. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. No. 936110 II. J.

Bekanntmachung

betr. Festlegung der Grenzen des von der allgemeinen Schürffreiheit ausgeschlossenen Iramba-Plateaus und Sekenke-Distrikts im Gebiete der Irangi-Gesellschaft.

Nach der Bekanntmachung der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin als der Trägerin der sog. Irangi-Bergbau- und Landkonzession vom 31. August

1908— A. A. No. 26|08— ist bei der Erklärung der allgemeinen Schürffreiheit in den Konzessionsbereichen

1) das Sekenke-Gebiet

2) das Iramba-Plateau

von der allgemeinen Schürffreiheit bis auf weiteres ausgeschlossen und die öffentliche Bekanntmachung der Grenzen der gesperrten Gebiete vorbehalten worden.

Nach Anhörung der Interessenten werden nunmehr die Grenzen der von der allgemeinen Schürffreiheit ausgeschlossenen Gebiete bestimmt wie folgt:

1) Sekenke-Gebiet.

Die Ostgrenze wird in ihrer ganzen Länge von 5,8 km von dem Kirondabache gebildet und ist an dem südlichen und nördlichen Endpunkte durch Steinmale vermarktet. Von dem nördlichen Steinmal erstreckt sich die Nordgrenze in ungefähr westlicher Richtung ca. 2300 m weit, von dem südlichen Mal der Ostgrenze läuft die Südgrenze in fast genau westlicher Richtung ca. 1800 m weit nach Westen. Die westlichen Endpunkte der Nord- und Südgrenze sind durch Steinmale festgelegt. Die die Westgrenze bildende Linie verläuft nordsüdlich mit einer geringen Abweichung nach Osten — und ist ungefähr 5175 m lang.

2) Iramba-Plateau

Der Schnittpunkt der West- mit der Südgrenze liegt am Nordende des Kikuruzungi-Berges und am Jsanga-Flusse östlich von dem Dorfe Mimiengo und ist in der Natur durch eine Landmarke No. I festgelegt.

Von dem Dorfe Mimiengo aus folgt die Südgrenze des gesperrten Gebiets dem Laufe des Jsanga-Flusses bis an die Rumwa-Quelle, an der die Landmarke II steht. Von letzterer aus wird die Grenze durch einen Fusspfad bis zum Tukoto-Bache gebildet. An der Quelle desselben ist die Landmarke III errichtet.

Von hier verläuft die Südgrenze in östlicher Richtung bis zu dem östl. Abfall des Plateaus und dem Punkte, an dem der Samamba-Bach den Plateaurand bei dem Abfall zur Kinyangiri-Ebene durchschneidet. Alsdann wird sie durch das nördliche Ufer des Samamba-Baches gebildet, bis zu dem Punkte, an dem der Mpitula-Bach von dem Verbindungsweg Sagenda-Mtani-Mkalama überschritten wird. Hier steht die Landmarke IV als Schnittpunkt der Süd- und Ostgrenze.

Die Ostgrenze folgt alsdann in nordwestl. Richtung dem Mpitula-Flusse und nach dessen Einnüpfung in den Dulumofluss dessen linkem Ufer.

Die Nordost-, Nord- und Nordwestgrenze wird durch den natürlichen Rand des Iramba-Plateaus und einen Weg gebildet, der am Fusse des Plateaus entlang durch die Jumbenschaften Sangassa, Mbangi, Iguny und Mango führt.

Die Westgrenze folgt vom Pilinga-Berge aus nach Süden zu zunächst dem östl. Ufer des Msalali-Flusses, bis zu dessen Durchbruch durch den Plateaurand. Südlich von dem Durchbruch bildet der untere Rand des Plateaubahnges die Westgrenze bis zu der Durchbruch-Stelle des Jsanga-Flusses bei dem Dorfe Mimiengo.

Daressalam, den 13. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. Nr. 10179|09 IX.

Bekanntmachung.

Aus den Beständen der Flottille werden Brennmaterialien an Private nicht mehr abgegeben, andere Materialien nur insoweit, als es die Bestände gestatten.

Daressalam, den 14. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 9710 VI.

Bekanntmachung.

Der Verordnungen vom 26. April 1904-Amtl. Anzeiger No. 11- und vom 4. August 1905-Amtl. Anzeiger

No. 19-betreffend das Marktwesen in der Ortschaft Muansa werden auf den Ort Njawangi und einen Umkreis von 2 km — vom Weichbilde des Ortes an gerechnet — ausgedehnt.

Darassalam, den 14. Juni 1910
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding

J. No. 9260/10 II A.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Postamts ist in Mkalama (Bezirk Kilimatinde) am 15. Mai eine Postagentur eingerichtet worden. Die Tätigkeit der neuen Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen jeder Art sowie die Annahme und Auszahlung von Postanweisungen im Verkehr mit dem Schutzgebiet und mit Deutschland.

Darassalam, den 17. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 10331.10 II.A.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Futtermitteln für die Reit- und Zugtiere des Gouvernements und der Schutztruppe in Darassalam soll für die Zeit vom 1. 7. bis Ende 12. 10. vergeben werden.

Monatsbedarf:
1300 Pfd. Ndengo
3900 Pfd. Mais
3900 Pfd. Mtama.

Angebote nebst Proben sind bis 24. 6. 9 Uhr vormittags an die Intendantur der Schutztruppe einzusenden.

Zuschlagsfrist beträgt 8 Tage.

Die näheren Bedingungen können bei der Intendantur eingesehen werden.

Darassalam, den 17. Juni 1910

Intendantur der Kaiserl. Schutztruppe
Dr. Bothe.

J. No. 1245. 10. J. d. Sch.